

Anpassungen von Tenorziffern

Im Rahmen der Änderungsentwürfe zum Festlegungsverfahren „GeLi Gas 2.0“, Az.: BK7-19-001, ist es beabsichtigt, die in Punkt 1. lit. b. und Punkt 2. der Einleitungsverfügung adressierten Tenorziffern der Festlegungen BK7-06-067 in der Fassung BK7-16-142 und der Festlegung BK7-17-026, Messstellenrahmenvertrag, zu ändern. Die Änderungen der einzelnen Tenorziffern sind nachfolgend zusammengestellt:

- I. In dem Verwaltungsverfahren wegen Anpassung der Vorgaben zur elektronischen Marktkommunikation an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende mit dem Aktenzeichen BK7-16-142 wird die Tenorziffer 4 wie folgt angepasst:

4. Die Übermittlung sämtlicher EDIFACT-Nachrichten zur Marktkommunikation im Anwendungsbereich der GeLi Gas ist ~~spätestens ab dem 01.06.2017~~ mittels elektronischer Signatur und Verschlüsselung abzusichern. ~~Hierbei sind die nachfolgenden Vorgaben einzuhalten:~~
- ~~a) Das Verschlüsseln und Signieren von E-Mails ist ausschließlich nach dem S/MIME-Standard gestattet. Die hierfür mindestens einzuhaltenden kryptographischen Sicherheitsanforderungen sind in der Technischen Richtlinie des BSI, TR-03116-4 (Stand: 2016) niedergelegt.~~
 - ~~b) Bis zum 31.12.2019 kann abweichend von den Vorgaben der BSI TR-03116-4 der zertifizierte private Signaturschlüssel gleichzeitig zur Signaturerzeugung sowie zur Entschlüsselung der an diese E-Mail-Adresse gesandten Daten verwendet werden. In diesem Fall muss das zugehörige Zertifikat beide Verwendungszwecke (Verschlüsselung und Signatur) im Feld „KeyUsage“ enthalten. Die anderen Marktbeteiligten haben zur Verschlüsselung der an diese E-Mail-Adresse übersandten Nachrichten sowie zur Prüfung der für diese E-Mail-Adresse erstellten Signaturen einheitlich den zu dem privaten Schlüssel gehörigen öffentlichen Schlüssel zu verwenden.~~
 - ~~c) Das Zertifikat muss von einer Zertifizierungsstelle ausgestellt sein, die Zertifikate diskriminierungsfrei für Marktteilnehmer der deutschen Energiewirtschaft anbietet. Es darf kein selbstausgestelltes Zertifikat sein.~~
 - ~~d) Die Adressaten dieser Festlegung sind verpflichtet, die zur Umsetzung der o.g. Anforderungen erforderlichen technischen Details zum abgesicherten Austausch zu erarbeiten und der Bundesnetzagentur bis zum 01.02.2017 vorzulegen. Hierfür ist das EDI@ENERGY-Dokument „EDI@Energy – Regelungen zum Übertragungsweg (Konzept) – Regelungen zum sicheren Austausch von EDIFACT-Übertragungsdateien“ (Anlage X zu dieser Festlegung) an die vorgenannten Vorgaben anzupassen. Die Adressaten der vorliegenden Festlegung sind verpflichtet, die Anforderungen des angepassten Dokumentes ihrer elektronischen Kommunikation zugrunde zu legen, nachdem alle Marktbeteiligten im Rahmen einer öffentlichen,~~

~~durch die Bundesnetzagentur begleitete Konsultation Gelegenheit hatten, zu dem Entwurf Stellung zu nehmen, und es im Anschluss durch die Bundesnetzagentur veröffentlicht worden ist. Sofern sich die in lit. a) genannte technische Richtlinie TR 03116-4 ändert, ist das vorgenannte EDI@ENERGY-Dokument hieran in erforderlichem Umfang im Rahmen des Änderungsmanagements anzupassen.~~

II. In dem Verwaltungsverfahren zur Anpassung der Standardverträge an die Erfordernisse des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende mit dem Aktenzeichen BK7-17-026 wird die Tenorziffer 5 wie folgt angepasst:

5. Im Falle des Abschlusses eines MSB-RV sind die Vertragsparteien verpflichtet, alle von ihnen bei Abschluss, Umsetzung oder Beendigung des Vertrags auszutauschenden Nachrichten mittels elektronischer Signatur und Verschlüsselung abzusichern.

~~Hierbei sind die nachfolgenden Vorgaben einzuhalten:~~

- a) ~~Das Verschlüsseln und Signieren von E-Mails ist ausschließlich nach dem S/MIME-Standard gestattet. Die hierfür mindestens einzuhaltenden kryptographischen Sicherheitsanforderungen sind in der Technischen Richtlinie des BSI, TR 03116-4 (Stand: 2016) niedergelegt.~~
- b) ~~Bis zum 31.12.2019 kann abweichend von den Vorgaben der BSI TR 03116-4 der zertifizierte private Signaturschlüssel gleichzeitig zur Signaturerzeugung sowie zur Entschlüsselung der an diese E-Mail-Adresse gesandten Daten verwendet werden. In diesem Fall muss das zugehörige Zertifikat beide Verwendungszwecke (Verschlüsselung und Signatur) im Feld „KeyUsage“ enthalten. Die anderen Marktbeteiligten haben zur Verschlüsselung der an diese E-Mail-Adresse übersandten Nachrichten sowie zur Prüfung der für diese E-Mail-Adresse erstellten Signaturen einheitlich den zu dem privaten Schlüssel gehörigen öffentlichen Schlüssel zu verwenden.~~
- c) ~~Das Zertifikat muss von einer Zertifizierungsstelle ausgestellt sein, die Zertifikate diskriminierungsfrei für Marktteilnehmer der deutschen Energiewirtschaft anbietet. Es darf kein selbstausgestelltes Zertifikat sein.~~
- d) ~~Ergänzend zu lit a) und b) gilt, dass:~~
 - i. ~~sämtliche Zertifikate die bis zum 31. Dezember 2017 ausgestellt werden, mit den gängigen Signaturalgorithmen sha-256RSA oder sha-512RSA signiert worden sein müssen. Dies entspricht dem Signaturverfahren RSASSA-PKCS1-v1_5. Diese Zertifikate können im Rahmen ihrer maximal dreijährigen Gültigkeit eingesetzt werden.~~
 - ii. ~~alle Zertifikate, die ab dem 1. Januar 2018 neu ausgestellt werden, mit dem Signaturverfahren RSASSA-PSS signiert werden müssen.~~
 - iii. ~~für die S/MIME-Signaturerzeugung bei AS2 und E-Mail befristet bis zum 31. Dezember 2017 die weitverbreiteten Signaturalgorithmen sha-256RSA und sha-512RSA als verpflichtende Mindestanforderung gelten. Spätestens ab 1. Januar 2018 ist jedoch ausschließlich das neue Signaturverfahren RSASSA-PSS einzusetzen.~~
 - iv. ~~für das Verfahren der Key Encryption befristet bis zum 31. Dezember 2017 das weitverbreitete Verfahren RSAES-PKCS1-v1_5 die verpflichtende Mindestanforderung darstellt. Spätestens ab 1. Januar 2018 ist jedoch ausschließlich das neue Verfahren zur Key Encryption RSAES-OAEP einzusetzen.~~